

Beitragsordnung des SZV

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 18.9.1991; zuletzt
geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2010)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Aufgaben des Verbandes Jahresmitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.
- (3) Die vom SZV eingezogenen Beiträge schließen den Beitrag für den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Berlin (VDZ) mit ein, nicht aber Beiträge und Umlagen, zu denen die Fachverbände im VDZ nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen berechtigt sind.
- (4) Ergibt sich am Ende eines Geschäftsjahres, dass die erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen des Verbandes zu decken, kann die Mitgliederversammlung zur Deckung des Haushalts Nachtrags-Beiträge beschließen. Die Vorschriften über die Beiträge gelten entsprechend auch für die Nachtrags-Beiträge.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1.7. eines Kalenderjahres und endet am 30.6. des darauffolgenden Jahres.
- (6) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 5 Abs. 2 der SZV-Satzung.

§ 2 Bemessung des Beitrags

- (1) Der Erhebung des Mitgliedsbeitrags liegt eine von der Mitgliederversammlung genehmigte, nach Umsatzgruppen gegliederte Beitragsstaffel zugrunde. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil der Beitragsordnung.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz des Verlags ohne Mehrwertsteuer einschließlich Exportumsatz. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Umsätze aus dem Verkauf von Büchern und anderen nichtperiodischen Druckwerken, unabhängig von der Form ihrer Verbreitung (körperlich oder digital) sowie Erlöse aus nicht verlagsbezogenen Nebengeschäften (z.B. aus Vermietung und Verpachtung).
- (3) Umsätze gemäß Absatz 2 von unselbständigen Niederlassungen sowie von Tochtergesellschaften im Inland, deren Kapital zu 100% im Besitz der Muttergesellschaft ist, sind bei der Umsatzeinstufung nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Umsatz der Muttergesellschaft, falls nur die Tochtergesellschaft Mitglied des

Verbandes ist und die Muttergesellschaft ihren Sitz im Verbandsgebiet hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf Niederlassungen und Tochtergesellschaften, die eine eigenständige Mitgliedschaft im SZV oder einem anderen Landesverband des VDZ unterhalten.

§ 3 Umsatzerhebung

- (1) Jeder Mitgliedsverlag nimmt die Einstufung in die zutreffende Umsatz-/Beitragsgruppe nach § 2 Abs. 1 selbst vor. Die Geschäftsstelle versendet jährlich im Frühjahr einen Umsatzerhebungsbogen.
- (2) Der Verband vertraut darauf, dass sich seine Mitglieder korrekt in die für sie zutreffende Umsatz-/Beitragsgruppe einstufen.
- (3) Mitgliedsverlage, die ihre Umsatzmeldung trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht abgeben, erklären sich damit einverstanden, dass sie gegenüber dem Vorjahr um eine Umsatz-/Beitragsgruppe höher gestuft werden. Auf die Höherstufung ist vorher schriftlich hinzuweisen.
- (4) Die Umsatzmeldung ist vertraulich.

§ 4 Teilbeträge

- (1) Verlage, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verband als Mitglied beitreten, entrichten den Jahresbeitrag anteilig für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Aufnahmeantrag von der Vorausrichtung eines vollen oder anteiligen Jahresbeitrag abhängig zu machen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung im voraus zur Zahlung fällig. Der Versand der Beitragsrechnungen erfolgt in der Regel nach der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zahlbar. Auf Antrag kann die Beitragsentrichtung in monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Teilbeträgen gestattet werden. Bei ratenweiser Zahlungsweise ist der entsprechende Teilbetrag innerhalb der 30-Tages-Frist fällig.
- (3) Mitgliedsverlage, die sich trotz mehrfacher Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Näheres bestimmt § 4 der Verbandssatzung.
- (4) Gegen säumige Zahler wird grundsätzlich ein gerichtliches Mahrverfahren eingeleitet.